

Nachweis über den Bedarf an Fahrrad-Einstellplätzen nach § 48 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Fahrradabstellanlagen sind gem. §2 Abs. 1 Nr. 7 NBauO bauliche Anlagen.
Gem. § 48 Abs. 1 NBauO müssen Fahrradabstellanlagen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, *ausgenommen Wohnungen*, in solcher Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Fahrräder der ständigen Benutzer/Besucher aufnehmen können.

Bauherr: (Name, Anschrift)

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Baugrundstück: (Gemeinde, Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

Für das vorgenannte Bauvorhaben werden gemäß den auf dem Beiblatt angegebenen Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf folgende Fahrrad-Einstellplätze vorgesehen.

Nutzungsart	Anzahl	Art	Zahl der Fahrrad-Einstellplätze
		Ferienwohnungen	
		Betten	
		m ² Verkaufsnutzfläche	
		m ² Nutzfläche	
		m ² Nutzfläche	
		Sitzfläche	
		Plätze	
		Besucherplätze	
		m ² Sportfläche	
		Summe	

- Die Fahrrad-Einstellplätze werden auf dem Baugrundstück nach anliegendem Plan angeordnet.
- Die Einstellplätze und Verkehrsflächen werden auf einem anderen Grundstück (max. 300m Entfernung), mittels Baulast gesichert und nach anliegendem Plan angeordnet.

Entwurfsverfasser:

Bauherr:

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift)

Richtzahlen für den Bedarf an Fahrrad-Einstellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der abzustellenden Fahrräder
1. Wohnheime		
1.1	Studentenwohnheime	1 Estpl. je 1 bis 5 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	1 Estpl. je 30 bis 100m ² Nutzfläche
3. Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 2000m ² Fläche	1 Estpl. je 50 bis 200m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 2000m ² Fläche	1 Estpl. je 100 bis 500m ² Verkaufsnutzfläche
4. Versammlungsstätten - außer Sportstätten		
4.1	Versammlungsstätten - außer Sportstätten	1 Estpl. je 10 bis 50 Sitzplätze
5. Sportstätten		
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 Estpl. je 250 - 500m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 10 - 100 Besucherplätze
6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe	1 Estpl. je 5 - 20 Besucherplätze und 1 Estpl. je 10 - 50 Betten, jedoch mind. 2 Estpl.
7. Krankenanstalten und Pflegeheime		
7.1	Krankenanstalten und Pflegeheime	1 Estpl. je 20 - 100 Betten, jedoch mind. 2 Estpl.
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen	1 Estpl. je 2 - 10 Schülerinnen und Schüler
8.2	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Estpl. je 10 - 30 Kinder, jedoch mind. 2 Estpl.
9. Gewerbliche Anlagen		
9.1	Gewerbliche Anlagen	1 Estpl. Je 50 - 250m ² Nutzfläche oder 1 Estpl. je 5 - 20 Beschäftigte, jedoch mind. 2 Estpl.